



**Einwohnergemeinde Tenniken**

---

# **Verwaltungs- und Organisationsreglement**

(in Kraft seit 01.01.2024)



Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Tenniken, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 und § 107 Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

## **A GEMEINDEVERSAMMLUNG**

### **§ 1 Form der Einladung zur Gemeindeversammlung (§§ 46b + 55 GemG)**

<sup>1</sup> Die Einladung zur Gemeindeversammlung wird mindestens 10 Tage vor der Versammlung im amtlichen Publikationsorgan publiziert.

<sup>2</sup> Die Einladung zur Gemeindeversammlung wird zusätzlich mindestens 10 Tage vor der Versammlung in schriftlicher Form an alle Haushaltungen zugestellt.

<sup>3</sup> Der Einladung ist das Geschäftsverzeichnis beizulegen.

### **§ 2 Bekanntgabe und Erläuterung der Geschäfte und Anträge (§ 54a GemG)**

<sup>1</sup> Die Geschäfte und die Anträge des Gemeinderats werden in der Einladung schriftlich und an der Versammlung mündlich bekannt gegeben und erläutert.

### **§ 3 Unterlagen zu den Geschäften (§ 55 Abs. 2 GemG)**

<sup>1</sup> Unterlagen, die nicht an die Stimmberechtigten verteilt werden können, (Pläne, Jahresrechnungen, Budget, grössere Berichte und Dokumentationen usw.) sind 10 Tage vor der Versammlung auf der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme aufzulegen.

### **§ 4 Protokollierung (§§ 59 und 60 GemG)**

<sup>1</sup> Über die Verhandlungen werden ein ausführliches Protokoll und ein Beschlussprotokoll geführt.

<sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung beschliesst, ob das ausführliche Protokoll oder das Beschlussprotokoll zu verlesen ist.

<sup>3</sup> Das ausführliche Protokoll ist 10 Tage vor der Versammlung auf der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme aufzulegen.

### **§ 5 Tonaufnahmen Gemeindeversammlung (§ 53 GemG)**

<sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung wird zwecks ausführlicher Protokollierung auf Tonträger aufgenommen. Die Aufnahmen bedürfen jeweils der vorgängigen Zustimmung der Versammlung.

<sup>2</sup> Nach Genehmigung des Protokolls sind die Aufnahmen zu vernichten.

## **§ 6 Bekanntmachung der Gemeindeversammlungsbeschlüsse , Referenden und Initiativen (§ 46b GemG und § 82 GpR)**

<sup>1</sup> Die Beschlüsse der Gemeindeversammlung werden im amtlichen Publikationsorgan publiziert.

<sup>2</sup> Verfügungen über das Zustande- oder Nichtzustandekommen von Referenden (§ 49 GemG) und Initiativen (§§ 47a, 49a und 49f GemG) werden im amtlichen Publikationsorgan publiziert.

## **B GEMEINDEBEHÖRDEN**

### **§ 7 Ständige, beratende Kommissionen (§ 104 Abs. 1 GemG)**

<sup>1</sup> Bestand, Zusammensetzung und Aufgaben der ständigen, beratenden Kommissionen werden in den entsprechenden Sachreglementen geregelt.

<sup>2</sup> Die Amtsdauer der ständigen, beratenden Kommissionen beträgt 4 Jahre.

### **§ 8 Protokollführung in den Gemeindebehörden (§ 16 Abs. 2 GemG)**

<sup>1</sup> Im Gemeinderat wird das Protokoll durch den/die Gemeindeverwalter/in oder dessen/deren Stellvertretung geführt..

<sup>2</sup> In den folgenden Behörden und Kommissionen wird das Protokoll durch ein Behördenmitglied geführt:

- a) Sozialhilfebehörde;
- b) Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission;
- c) Wahlbüro;
- d) übrige Kommissionen.

### **§ 9 Verwaltungsgebühren (§ 152 GemG)**

<sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt Gebühren für Tätigkeiten, die sie in Erfüllung ihrer Aufgaben vornimmt.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat erlässt eine Gebührenverordnung für die Verwaltungshandlungen.

<sup>3</sup> Die Höhe der Gebühren bemisst sich grundsätzlich nach dem Verwaltungsaufwand. Auf die Erhebung einer Gebühr kann ausnahmsweise verzichtet werden, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.

## **C GEBÜHREN**

## **§ 10 Bussenanerkennungsverfahren (§ 81 Abs. 5 GemG)**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt gegenüber einer Person, die eine strafbare Verletzung eines Gemeindereglements begangen hat, eine provisorische Bussenverfügung.

<sup>2</sup> Wird die Busse innerhalb von 10 Tagen bezahlt, findet keine Anhörung statt und die Busse wird rechtskräftig.

<sup>3</sup> Wird die Verfügung nicht bezahlt oder wird sie bestritten, fällt die Bussenverfügung dahin und es ist das Verfahren gemäss § 81 GemG durchzuführen.

## **D SCHLUSSBESTIMMUNG**

### **§ 11 Genehmigungsvorbehalt, Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion auf den 1. Januar 2024 in Kraft.

Die Einwohnergemeindeversammlung Tenniken hat das vorstehende Verwaltungs- und Organisationsreglement am 5. Dezember 2023 beschlossen.

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Der Verwalter:

Von der Finanz- und Kirchendirektion mit Beschluss vom     genehmigt.

Liestal,

Finanz- und Kirchendirektion